

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 1. März 2017

111.

Schriftliche Anfrage von Dr. Daniel Regli und Thomas Schwendener betreffend Bewilligung von Sonntagsverkäufen, Angaben zu den Verfahren, den rechtlichen Grundlagen und zur Bewilligung von Ethno-Food-Märkten in Quartierzentren sowie zur Sonntagskultur im öffentlichen Leben der Stadt

Am 21. Dezember 2016 reichten Gemeinderäte Dr. Daniel Regli und Thomas Schwendener (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2016/467, ein:

In der Stadt Zürich gibt es etliche Shops und Ladengeschäfte, welche jeweils an Sonntagen Lebensmittel und weitere Produkte des täglichen Bedarfs verkaufen dürfen. Solche Geschäfte befinden sich primär an Standorten, an welchen sonntags relativ viele Personen verkehren (Bahnhöfe, Tankstellen, etc.).

Der «Maxim Supermarket» an der Winterthurerstrasse 520 in Zürich-Schwamendingen hingegen hebt sich vom üblichen Setting deutlich ab. Das Lebensmittelgeschäft befindet sich just im Quartierzentrum von Schwamendingen; im unmittelbaren Umfeld von Zürcher Kantonalbank, Post, Migros, Denner und etlichen weiteren Geschäften, die sonntags geschlossen sind.

Der Schwamendingerplatz ist an Sonntagen jeweils nicht besonders stark belebt. In der Umgebung des «Maxim Supermarket» gibt es kaum Fussgängerverkehr. Der Supermarkt wirkt an Sonntagen somit als Fremdkörper auf einem dörflichen Platz unweit der reformierten Kirche, vis-a-vis des altehrwürdigen Gasthofs Hirschen.

Es scheint, dass die Zürcher Behörden einmal mehr einem Gewerbetreibenden mit Migrationshintergrund eine tendenziöse Bewilligung erteilt haben. Es ist unbestreitbar, dass ein türkischer Supermarkt in einem sonntagsberuhigten Quartierzentrum ausserordentliche Aufmerksamkeit auf sich zieht. Ebenso unbestreitbar ist es, dass die Stadtverwaltung mit solchen migrationsideologischen Bewilligungen den öffentlichen Raum in den Zürcher Quartieren prägt. So wird die christlich definierte Sonntagskultur zurückgebaut. Die zugewanderte Kultur hingegen wird gefördert. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bitte um detaillierte Erklärungen, wie ein Bewilligungsverfahren für Sonntagsverkäufe abläuft.
2. Bitte um Angaben, wo die ausschlaggebenden Verordnungen, Formulare, Informationen und weitere wichtige Dokumente heruntergeladen werden können.
3. Warum erachtet es der Stadtrat als passend, dass dem «Maxim Supermarket» im Quartierzentrum Schwamendingen eine Bewilligung für den anhaltenden Sonntagsverkauf erteilt wurde? Welche strategischen Zielsetzungen der Stadtentwicklung verfolgt der Stadtrat mit solchen Bewilligungen?
4. In welchen weiteren Quartierzentren sollen ähnliche Ethno-Food-Märkte Bewilligungen für andauernde Sonntagsverkäufe erhalten?
5. Welche Zielsetzungen und Massnahmen hat der Stadtrat definiert, um die Sonntagskultur im öffentlichen Leben der Stadt Zürich zu bewahren und zu fördern?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Bitte um detaillierte Erklärungen, wie ein Bewilligungsverfahren für Sonntagsverkäufe abläuft.»):

Die Ausnahmen des Sonntagsverkaufsverbots sind in der kantonalen Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.41) geregelt. Gemäss § 3 sind folgende Verkaufsgeschäfte vom Verbot der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen gemäss § 5 Abs. 2 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 26. Juni 2000 (RLG, LS 822.4) ausgenommen:

- a. Milchgeschäfte, Bauernhöfe, Sennereien,
- b. Bäckereien, Konditoreien, Konfiserien,
- c. Blumengeschäfte,
- d. Kioske i.S.v. Art. 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz,
- e. Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m²,

- f. Garagen, Reparaturwerkstätten und Servicestellen in Bezug auf den Verkauf von Treibstoffen, Bestandteilen und Zubehör für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge sowie Kioskartikeln.

Die unter a–f genannten Betriebe dürfen an einem Sonntag ohne Bewilligung geöffnet sein, solange sie die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes einhalten. Das heisst, auch ein Lebensmittelgeschäft darf an einem Sonntag geöffnet sein, solange die Verkaufsfläche 200 m² nicht übersteigt und keine Angestellten beschäftigt werden (z. B. Familienbetriebe).

Der Vorsteher des Sicherheitsdepartements bezeichnet überdies vier öffentliche Ruhetage (bzw. Sonntage), an denen die Läden öffnen und Arbeitnehmende ohne Ausnahmegewilligung beschäftigen dürfen (vgl. § 5 Abs. 3 RLG, Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes [ArG, SR 822.11] und die städtischen Vollzugsvorschriften zum RLG [AS 822.410]).

Zu Frage 2 («Bitte um Angaben, wo die ausschlaggebenden Verordnungen, Formulare, Informationen und weitere wichtige Dokumente heruntergeladen werden können.»):

- Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11): www.admin.ch/bundesrecht/systematische-sammlung
- Kantonale Verordnung zum Arbeitsgesetz (LS 822.1): www.zhlex.zh.ch
- Kantonales Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG, LS 822.4): www.zhlex.zh.ch
- Kantonale Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.41): www.zhlex.zh.ch
- Städtische Vollzugsvorschriften zum RLG (AS 822.410): www.stadt-zuerich.ch/as

Mit den angegebenen Erlassnummern sind die Gesetze und Verordnungen auf der angefügten Adresse rasch zu finden.

Zu den Fragen 3, 4 und 5 («Warum erachtet es der Stadtrat als passend, dass dem «Maxim Supermarkt» im Quartierzentrum Schwamendingen eine Bewilligung für den anhaltenden Sonntagsverkauf erteilt wurde? Welche strategischen Zielsetzungen der Stadtentwicklung verfolgt der Stadtrat mit solchen Bewilligungen?»; «In welchen weiteren Quartierzentren sollen ähnliche Ethno-Food-Märkte Bewilligungen für andauernde Sonntagsverkäufe erhalten?»; «Welche Zielsetzungen und Massnahmen hat der Stadtrat definiert, um die Sonntagskultur im öffentlichen Leben der Stadt Zürich zu bewahren und zu fördern?»):

Das Sicherheitsdepartement erteilt ausser den vier verkaufsoffenen Sonntagen keine weiteren Bewilligungen für Sonntagsverkäufe für Geschäfte des Detailhandels.

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich übt die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) aus. An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe grundsätzlich geschlossen zu halten (§ 5 Abs. 1 RLG). Davon gibt es im kantonalen Recht verschiedene Ausnahmen wie z. B. Zentren des öffentlichen Verkehrs, Apotheken, Milchgeschäfte, Bäckereien, Blumengeschäfte, Kioske und Kleinläden (§ 5 Abs. 2 RLG, § 2 f. Verordnung RLG, vgl. auch Antwort zu Frage 1).

Darüber hinaus bestehen auf städtischer Ebene keine Kompetenzen, die Sonntagsöffnungszeiten zu beeinflussen. Das RLG enthält nämlich bezüglich der Ladenöffnung eine abschliessende Regelung. Die Gemeinden dürfen keine Vorschriften erlassen, welche die Öffnungszeiten der Läden einschränken. Den Gemeinden verbleibt lediglich die Kompetenz, im Einzelfall bei Missständen (z. B. Nachtruhestörungen) Anordnungen zu treffen (§ 7 RLG).

Die Einhaltung dieser Vorschriften obliegt der Stadtpolizei.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti